

Entschließungsantrag

Martin Zeil, Rainer Brüderle, Paul Friedhoff, Gudrun Kopp, Birgit Homburger, Jens Ackermann, Dr. Karl Addicks, Christian Ahrendt, Daniel Bahr (Münster), Uwe Barth, Angelika Brunkhorst, Ernst Burgbacher, Patrick Döring, Mechthild Dyckmans, Jörg van Essen, Otto Fricke, Horst Friedrich (Bayreuth), Dr. Edmund Peter Geisen, Hans-Michael Goldmann, Miriam Gruß, Joachim Günther, Dr. Christel Happach-Kasan, Heinz-Peter Haustein, Elke Hoff, Dr. Heinrich Leonhard Kolb, Hellmut Königshaus, Jürgen Koppelin, Sibylle Laurischk, Harald Leibrecht, Ina Lenke, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Horst Meierhofer, Burkhardt Müller-Sönksen, Dirk Niebel, Hans-Joachim Otto, Detlef Parr, Gisela Piltz, Jörg Rohde, Frank Schäffler, Marina Schuster, Dr. Hermann Otto Solms, Dr. Max Josef Stadler, Dr. Rainer Stinner, Carl-Ludwig Thiele, Christoph Waitz, Dr. Claudia Winterstein, Dr. Volker Wissing, Hartfrid Wolff, Dr. Guido Westerwelle und der Fraktion der FDP

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und SPD
- Drucksachen 16/4391, 16/5522 -**

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Dem Mittelstand kommt in unserem Land eine entscheidende Bedeutung zu, mehr als dreiviertel aller Beschäftigten arbeiten in kleinen und mittleren Unternehmen, ca. 80 Prozent aller Auszubildenden werden dort ausgebildet und fast die Hälfte der deutschen Wirtschaftsleistung wird hier erbracht. Deshalb ist eine entschiedene Politik der Bundesregierung mit dem wirtschaftspolitischen Ziel die Bürokratielasten und Bürokratiekosten zu senken zwingend erforderlich, um so Rahmenbedingungen zu schaffen, in dem die Unternehmen ihre Potentiale voll entfalten und im internationalen Wettbewerb bestehen können.

Trotz der positiven Außenwirtschaftsbilanz leidet das Wirtschaftswachstum in Deutschland immer noch unter einer ausufernden und hemmenden Bürokratie. Die bisherigen Versuche diesem Problem zu begegnen führten nur zu marginalen Ergebnissen und am Ende wurde auch das Jahr 2006 zu einem Jahr mit zusätzlichen bürokratischen Belastungen.

Viele der 5.000 Gesetze und Verordnungen mit fast 90.000 Einzelschriften beschränken unternehmerische Kreativität und Gestaltungskraft. Die fast 11.000 Informationspflichten führen zu einem enormen, kaum noch zu überblickenden bürokratischen Aufwand für die Unternehmen. Die daraus entstehenden Kosten werden vor allem von den kleinen und mittleren Unternehmen getragen. Die Ausmaße der Bürokratie und die damit verbundenen Kosten haben sich in Deutschland zu einem wesentlichen Hemmnis für das wirtschaftliche Wachstum und die Schaffung neuer Arbeitsplätze entwickelt. Ein großer Teil dieser bürokratischen Hemmnisse liegt direkt im Verantwortungsbereich des Bundes. Die Bürokratiekosten der Unternehmen erstrecken sich dabei auf die Rechtsbereiche: Sozialversicherung, Steuern und Zoll, Arbeitsrecht und Arbeitsschutz, Umweltschutz und Statistiken.

Bei jährlichen Bürokratiekosten für die Wirtschaft von 46 Milliarden Euro (Institut für Mittelstandsforschung) reicht die vorgesehene Entlastungswirkung von 58 Mio. Euro aber bei weitem nicht aus. Hier sind weitere Schritte erforderlich. Außerdem ist die Politik der Bundesregierung widersprüchlich, wenn durch andere Gesetze wieder neue bürokratische Regelungen geschaffen werden, wie z.B. durch das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz oder die so genannte Gesundheitsreform.

Die bürokratischen Strukturen in Deutschland sind immer noch gekennzeichnet von länderspezifischen Unterscheidungen bei Gesetzen und Verordnungen, die keinen Sinn machen und zu erhöhtem Verwaltungs- und Bürokratieaufwand bei den Unternehmen führen, ohne erkennbare Gründe oder Vorteile. Bei der Betrachtung sind also nicht nur die Bürokratiekosten auf Bundesebene, sondern auch auf Landesebene zu berücksichtigen.

Der Staat sollte sich grundsätzlich auf die Erbringung seiner hoheitlichen Aufgaben beschränken und nicht durch Ausweitung seiner Staatstätigkeit als Konkurrent zu privatwirtschaftlichen Unternehmen auftreten.

Die FDP-Bundestagsfraktion bedauert, dass viele Vorschläge, die in der Vergangenheit zum Bürokratieabbau unterbreitet wurden (z.B. die Vorschläge zum 1. Mittelstandsentlastungsgesetz (Bundestagsdrucksache 16/2040 und Ausschussdrucksache 16(9)212)), weder im ersten noch im zweiten Mittelstandsentlastungsgesetz Berücksichtigung gefunden haben. Auch viele Verbände der betreffenden Branchen haben umfangreiche Vorschläge zur Reduzierung der Bürokratielasten erarbeitet, die aber weitestgehend ungehört geblieben sind.

Für die wirtschaftliche Zukunftsfähigkeit Deutschlands im internationalen Wettbewerb ist es wichtig, ein drittes Mittelstandsentlastungsgesetz auf den Weg zu bringen, um die Mängel und Unvollständigkeiten des ersten und zweiten Mittelstandsentlastungsgesetzes zu beheben und endlich spürbare Entlastungen für die Unternehmen zu erreichen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. die Befugnisse des Normenkontrollrates auch auf die Überprüfung der Bürokratiekosten von Gesetzesentwürfen die von den Fraktionen aus der Mitte des Bundestages und des Bundesrates zu erweitern und dabei nicht nur die Informationspflichten, sondern die gesamten bürokratischen Belastungen zu betrachten;
2. die Bürokratiekosten nicht erst bis 2011 um 25 Prozent zu reduzieren, sondern dieses Ziel schon bis 2009 zu erreichen;
3. davon abzusehen, mit dem Mittelstandsentlastungsgesetz II das Dienstleistungskonjunkturstatistikgesetz einzuführen, da dies zu zusätzlichen bürokratischen Belastungen führt;
4. die Informationspflichten beim Betriebsübergang (§ 613a BGB) im Sinne der EU-Richtlinie 2001/23/EG zu vereinfachen;

5. den mit dem Jahresteuergesetz 2007 eingeführten Anspruch auf Kostenerstattung für die Erteilung einer verbindlichen Auskunft über die steuerliche Beurteilung von bestimmten Sachverhalten wieder abzuschaffen;
6. die Grenze für die Buchführungspflicht nach § 141 Abs. 1 Nr. 1 AO auf 1 Mio. Euro zu erhöhen;
7. die Verwendungspflicht des EÜR-Formulars abzuschaffen. (§ 60 Abs. 4 EStDV) ;
8. die Betragsgrenze für die Definition und die Bestandserfassung von geringwertigen Wirtschaftsgütern (§ 6 Abs. 2 EStG) entsprechend der Inflationsentwicklung anzupassen;
9. das öffentliche Vergaberecht dahingehend zu vereinheitlichen, dass die durch die EU-Schwellenwerte bestimmten Unterscheidungen nicht zu zusätzlichem bürokratischem Aufwand führen und das GWB für das gesamte Vergaberecht auf föderaler Ebene gilt;
10. eine bundesweite Plattform für die Vergabe von öffentlichen Ausschreibungen zu schaffen und somit die unterschiedlichen Länderregelungen zu beenden;
11. das Kündigungsschutzgesetz (KSchG) so zu ändern, dass es erst ab einer Betriebsgröße von mehr als 50 Mitarbeitern gilt und erst vier Jahre nach Beginn des Arbeitsverhältnisses einsetzt;
12. das Betriebsverfassungsgesetz (§ 1 Abs. 1 BetrVG) so zu ändern, dass die Gründung eines Betriebsrats erst in Unternehmen ab 20 Beschäftigten erforderlich ist;
13. das Betriebsverfassungsgesetz (§ 9 BetrVG) so zu ändern, dass die vorgeschriebene Anzahl der Mitglieder im Betriebsrat halbiert wird;
14. das Betriebsverfassungsgesetz (§ 38 BetrVG) so zu ändern, dass erst in Unternehmen mit mehr als 500 Beschäftigten ein Betriebsratsmitglied freigestellt wird;
15. das Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG) dahingehend zu ändern, dass die Versicherung gegen das Risiko der Lohnfortzahlung im Krankheitsfall (Umlageverfahren U1) allein auf freiwilliger Basis erfolgt;
16. die Grenze für die Freistellung von Handwerksbetrieben von der Dokumentationspflicht in § 18 Abs. 1 Nr. 7 der Verordnung zur Durchführung des Fahrpersonalgesetzes EU-konform auf 100 Kilometer heraufzusetzen. Dazu ist klarzustellen, dass Handwerker auch dann freigestellt bleiben, wenn sie ihre Erzeugnisse zum Kunden transportieren;
17. bei der angekündigten Reform der gesetzlichen Unfallversicherung eine gesetzliche Grundlage (SGB VII) zu schaffen, nach der das gesetzliche Sozialgerichtsverfahren unterbrochen oder gehemmt wird, solange eine außergerichtliche Streitbeilegung mittels eines Ombudsmannes oder Schiedsrichters läuft. Die außergerichtliche Streitbeilegungsstelle soll eingerichtet und durch von Berufsgenossenschaften unabhängige Personen besetzt werden;
18. die Regeln für Auswärtstätigkeiten (§ 4 Abs. 5 Nr. 5 EStG, R 37 bis 40 LStR) zu vereinheitlichen;

19. die Straßenverkehrsordnung (§ 30 StVO.) dahingehend zu ändern, dass nur noch an bundeseinheitlichen Feiertagen ein LKW-Fahrverbot gilt, um die derzeitige nationale Zersplitterung zu umgehen;
20. für eine Vereinheitlichung bei der Erlangung von straßenrechtlichen und straßenverkehrsrechtlichen Genehmigungsgenehmigungen zu sorgen, um eine Doppelbeantragung und damit einen erhöhten Verwaltungsaufwand zu verhindern;
21. die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (§§ 18 bis 29 StVZO) dahin gehend zu ändern, dass Autobesitzer ihre Wagen künftig auch per Internet oder direkt bei den Autohäusern zulassen können;
22. das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle anzuweisen, seine Entscheidungen schneller, spätestens aber innerhalb von 3 Monaten zu fällen, um eine unzumutbar lange Wartezeit für die beteiligten Unternehmen zu verhindern;
23. die Bauabzugssteuer (§§ 48 bis 48d EStG) wieder abzuschaffen, da der Ertrag in keinem Verhältnis zum Aufwand steht;
24. die Regelungen des Baugesetzbuch zu vereinfachen, z.B., dass im Außenbereich genehmigte ältere Gebäude erneuert oder saniert werden können, ohne dass eine kostentreibende und unsinnige „Wand-für-Wand-Sanierung“ erfolgen muss;
25. den Zwang zum Bauantrag für Werbeschilder abzuschaffen, wenn lediglich eine Neubeschriftung vorhandener Werbeträger erfolgt;
26. bei der Nutzungsänderung bezüglich der Umwidmung von Gewerberäumen in vergleichbare Nutzungen die bestehende Antragspflicht durch eine Anzeigepflicht zu ersetzen;
27. sich auf europäischer Ebene dafür einzusetzen, dass in die Richtlinie über Elektro- und Elektronik-Altgeräte eine Bagatellregelung aufgenommen wird, wonach die Regelungen der Richtlinie erst ab einer gewissen Zahl jährlich produzierter Einheiten bzw. ab einer bestimmten Gewichtsmenge anwendbar wird und nach einer entsprechenden Änderung der Richtlinie in das ElektroG eine Kleinbetriebs-Regelung aufzunehmen;
28. sich auf europäischer Ebene dafür einzusetzen, dass Stoffverbote und Getrennthaltungspflichten nur dann vorgesehen werden, wenn diese aus ökologischen oder gesundheitlichen Gründen zwingend erforderlich sind und eine Getrennthaltung technisch unumgänglich und verhältnismäßig ist.

Berlin, den 12. Juni 2007

Dr. Guido Westerwelle und Fraktion